

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 15 Ausgegeben am 31.07.2008 Nr. 11

INHALT

Verordnung über das Offenhalten der
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die
Gemeinde Harth-Pöllnitz und die Stadt Bad Köstritz

Seite 45

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die
Gemeinde Harth-Pöllnitz und die Stadt Bad Köstritz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth-Pöllnitz und die Stadt Bad Köstritz verordnet:

§ 1

In der **Gemeinde Harth-Pöllnitz** dürfen aus Anlass des 10. Niederpöllnitzer Herbstfestes 2008 die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederpöllnitz zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 07. September 2008, von 13.00 - 18.00 Uhr

§ 2

In der **Stadt Bad Köstritz** dürfen aus Anlass des 30. Dahlienfestes 2008 die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 07. September 2008, von 11.00 - 17.00 Uhr

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 22.07.2008

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.